

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntag, 03.09.2006 / Anlass: Jahrmarkt)

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Rat der Gemeinde				16.05.2006

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

### Sachverhalt:

Nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadenschlussG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Nach der derzeit gültigen „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrengesetzes“ kann die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde durch Erlass einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 LadenschlussG kalenderjährlich bis zu vier Sonn- und Feiertage freigeben.

Nach dem Runderlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für das Land NRW vom 05.02.1991 sind vor Erlass dieser Verordnung Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, des Einzelhandelsverbandes und der Industrie- und Handelskammer einzuholen und zu berücksichtigen. Der Erlass legt weiterhin fest, dass bei Freigabe eines Verkaufssonntages stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen muss, das zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann und das die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein nicht geeignet ist, den Erlass zu begründen.

Die vorstehend genannten Institutionen haben wie folgt Stellung bezogen:

Einzelhandelsverband Oberbergischer Kreis e. V.:	<b>keine Bedenken</b>
Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Köln	-/-
ver.di e. V. Bezirk Hagen	
Gewerkschaft Handel, Banken u. Versicherungen:	<b>Ablehnung</b>
Industrie- und Handelskammer Zweigstelle Oberberg:	<b>keine Bedenken</b>
Evangelische Kirchengemeinde:	-/-

Katholisches Pfarramt:

-/-

Die ablehnende Stellungnahme ist dieser Vorlage beigeheftet, um sie in den Abwägungsprozess einfließen lassen zu können. Sie zielt ab auf die zusätzliche Belastung des im Einzelhandel beschäftigten Personals und verweist daneben auf rechtliche Bedenken. Die Voraussetzungen seien nicht erfüllt.

Die Feststellungen sind insoweit zu relativieren, als ein Zeitausgleich für die Beschäftigten erfolgt. Daneben handelt es sich um eine Veranstaltung in diesem Jahr, die auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt ist.

Im übrigen spricht einiges für ein Bedürfnis – die Praxis und die Resonanz in anderen Gemeinden belegt dies – an besonderen Markttagen zur Darstellung eines umfassenden Angebotes die Verkaufsstellen offen zu halten.

Der Aktionskreis Marienheide e. V. hat mit Schreiben vom 29.03.2006 einen verkaufsoffenen Sonntag am 03.09.2006 aus Anlass eines Jahrmarktes beantragt.

#### Anlagen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di e. V. Bezirk NRW-Süd sowie Bezirk Hagen

### **Beschlussvorschlag:**

Die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ wird beschlossen.

In Vertretung

Marcus Lübken

Marienheide, 08.Mai.2006